



Beleuchtender Bericht (Weisung)

Einladung

zu einer Gemeindeversammlung am

**Donnerstag, 25. November 2021, um 19.30 Uhr
in der Irchelhalle, Buch am Irchel**

Inhalt:

Traktandenliste	Seite	2
Budget 2022 und Festsetzung Steuerfuss		
Antrag Gemeinderat	Seite	3
Weisung	Seite	4
Steuerertrag und Steuerfuss	Seite	6
Erfolgsrechnung	Seite	7
Investitionsrechnung	Seite	8
Antrag Rechnungsprüfungskommission	Seite	13
Totalrevision Abfallverordnung		
Antrag Gemeinderat und Weisung	Seite	14
Antrag Rechnungsprüfungskommission	Seite	18
Teilrevision Besoldungsverordnung		
Antrag Gemeinderat und Weisung	Seite	19
Antrag Gemeinderat	Seite	21
Bauprojekt Ersatz Wasserleitung Geisswies – Wiler		
Antrag Gemeinderat und Weisung	Seite	22
Antrag Rechnungsprüfungskommission	Seite	23
Kreditabrechnung Sanierung Heizzentrale der Fernwärmeheizung		
Antrag Gemeinderat und Weisung	Seite	24
Antrag Rechnungsprüfungskommission	Seite	25
Anfragerecht gemäss § 17 Gemeindegesetz	Seite	26
Rechtsschutz	Seite	26

Traktandenliste

1. Genehmigung des Budgets 2022 und Festsetzung des Steuerfusses der Politischen Gemeinde Buch am Irchel
2. Genehmigung Totalrevision Abfallverordnung
3. Genehmigung Teilrevision Besoldungsverordnung
4. Genehmigung Bauprojekt Ersatz Wasserleitung Geisswies – Wiler sowie Genehmigung des Bruttokredits von CHF 250'000.00 inkl. MwSt.
5. Genehmigung Kreditabrechnung Sanierung Heizzentrale der Fernwärmeheizung
6. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Die Akten und das Stimmregister liegen ab Donnerstag, 11. November 2021, während den Bürozeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Präsidenten der Gemeindevorsteher-schaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung einzureichen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Ge-meinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlos-sen sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anfrage- und Rekursrecht werden in der Einla-dungsbroschüre auszugsweise bekanntgegeben.

Der beleuchtende Bericht (Weisung) wird allen Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder von der Homepage heruntergeladen werden.

Buch am Irchel, 4. November 2021

Gemeinderat Buch am Irchel

Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 1

Genehmigung des Budgets 2022 und Festsetzung des Steuerfusses der Politischen Gemeinde Buch am Irchel auf 41%

Antrag

Der Gemeinderat Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten, sie wollen gestützt auf Art. 16, Ziffer 1 und 2 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 beschliessen:

1. Das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel wird mit folgenden Feststellungen genehmigt:
 - 1.1. Mit CHF 4'697'270.00 Aufwand und CHF 4'576'420.00 Ertrag weist die Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss von CHF 120'850.00 aus.
 - 1.2. Für Investitionen im Verwaltungsvermögen werden CHF 475'000.00 Ausgaben und CHF 226'000.00 Einnahmen vorgesehen, was Nettoinvestitionen von CHF 249'000.00 ergibt.
 - 1.3. Für Investitionen im Finanzvermögen werden CHF 200'000.00 Ausgaben und CHF 0.00 Einnahmen vorgesehen, was Nettoveränderungen von CHF 200'000.00 (Ausgabenüberschuss) ergibt.
 - 1.4. Der mutmassliche Nettogemeindesteuerertrag beträgt CHF 2'200'000.00 (100%). Der Steuerfuss wird auf 41% festgesetzt. Daraus resultieren Steuereinnahmen von CHF 902'000.00.
 - 1.5. Der interne Zinssatz wird auf 0.5% festgelegt.
 - 1.6. Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss (Eigenkapital) entnommen.
2. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Buch am Irchel das Budget 2022 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 41% (Vorjahr 41%) festzusetzen.

Weisung zum Budget 2022

Die Erfolgsrechnung weist einen Aufwandüberschuss von CHF 120'850.00 aus. Der Steuerfuss von 41% soll beibehalten werden. Eine Erhöhung des Steuerfusses steht ausser Frage. Die Schulden müssen langfristig wieder abgebaut werden, welche zur Finanzierung der Irchelhalle gemacht werden mussten.

Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde ist solide und ihre mutmassliche Entwicklung wird voraussichtlich stabil sein. Die Einwohnerzahl hat im Jahr 2020 den erwarteten grösseren Sprung auf etwa 1030 Personen gemacht. Für die nächsten 3-4 Jahren rechnen wir nur noch mit einem leichten Anstieg. Beim Steuerertrag ist eine genaue Prognose so schon schwierig, wurde aber durch Corona noch unsicherer. Wir rechnen damit, dass der Steuerertrag gegenüber dem Budget 2021 aufgrund der aktuellen Zahlen stagniert.

Gemäss §§ 95 und 96 des Gemeindegesetzes muss jährlich der Finanz- und Aufgabenplan festgelegt und zusammen mit dem Budget der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet werden. Der Finanz- und Aufgabenplan wurde durch das Beratungsbüro Swissplan überarbeitet und vom Gemeinderat am 14. Oktober 2021 festgesetzt.

Hinweise zur Erfolgsrechnung:

- 0 Allgemeine Verwaltung:** Der Nettoaufwand fällt im 2022 rund CHF 40'000.00 höher aus als im Vorjahr. Die Aufteilung der Pensionskassenbeiträge wurden per 1. Januar 2021 neu geregelt. Neu übernimmt der Arbeitgeber 60 % (bisher 50 %) der Beiträge. Die Bautätigkeit hat seit der Coronapandemie stark zugenommen. Dies hat zur Folge, dass auch mehr Schutzabklärungen und Bauberatungen nötig werden. Die Büroräumlichkeiten im Obergeschoss des Gemeindehauses werden ab 1. Oktober 2021 selbstgenutzt. Es wurde ein Büro für den per 1. Oktober 2021 eingestellten Leiter Werkbetriebe eingerichtet.
- 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit:** Der Nettoaufwand fällt im Jahr 2022 knapp CHF 9'000.00 höher aus als im Vorjahr. Dies ist vor allem auf den höheren Kostenanteil an den Feuerwehrzweckverband zurückzuführen.
- 3 Kultur, Sport und Freizeit:** Der Nettoaufwand fällt rund CHF 2'000.00 tiefer aus als im Vorjahr. Für 2022 plant die Kulturkommission trotz Pandemie mit den alljährlichen Veranstaltungen. Bei der Irchelhalle wurde das Arbeitspensum des Hallenwarts etwas reduziert.
- 4 Gesundheit:** Der Nettoaufwand fällt rund CHF 90'000.00 höher aus als im Vorjahr. Der Zweckverband Alterswohnheim Flaachtal wird in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umgewandelt. Somit entfallen die jährlichen Kostenbeiträge. Bei der Pflegefinanzierung wurden höhere Beiträge budgetiert. Die Berechnungen basieren auf der aktuellen Situation. Reserven wurden keine budgetiert.
- 5 Soziale Sicherheit:** Der Nettoaufwand fällt gegenüber dem Vorjahr um etwa CHF 28'000.00 höher aus. Die Budgetierung der Ergänzungsleistungen und der Wirtschaftlichen Hilfe basiert auf den aktuellen Fallzahlen (Stand: Sommer 2021).
- 6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung:** Aufgrund der Reorganisation des Forst- und Werkbetriebes wurde per Oktober 2021 eine neue Stelle 'Leiter Gemeindewerk' geschaffen. Die in den letzten Jahren immer wieder verschobene Sanierung der Hauptstrasse durch den Kanton steht nun für 2022 an. Um Synergien zu nutzen, sind einige Unterhaltsarbeiten 'rund um' die Hauptstrasse geplant.

- 7 Umweltschutz und Raumordnung:** Seit 1. Oktober 2020 ist das neue Gebührenmodell für die Wasser- und Abwassergebühren in Kraft. Dies hat eine Verschiebung zwischen Grund- und Mengengebühren zur Folge. Die für 2021 im Zusammenhang mit der Sanierung der Hauptstrasse geplanten Unterhaltsarbeiten im Bereich Wasser und Abwasser wurden ins 2022 verschoben.
- 8 Volkswirtschaft:** Der Gemeinderat hat die Reorganisation 'Forst 2024+' beschlossen. Dabei sollen die Forstbetriebe der Flaachtalgemeinden Dorf, Volken, Flaach, Berg a. I. und Buch a. I. künftig zusammen bewirtschaftet werden. Es soll dafür ein Zusammenarbeitsvertrag ausgearbeitet werden. Die Koordination etc. soll über Buch am Irchel laufen. Dafür wurde der jetzige Forst- und Werkbetrieb getrennt, indem eine neue Stelle 'Leiter Gemeindewerk' (siehe Funktion 6150) geschaffen wurde. Dadurch entfallen die internen Verrechnungen zu Gunsten der Funktion 8200. Es sieht so aus, als ob sich die Käferproblematik etwas entschärft. So laufen die Verkäufe aus dem Privatwald wieder direkt über die Besitzer.
- 9 Finanzen und Steuern:** Der Steuerertrag wurde aufgrund des laufenden Rechnungsjahres übernommen. Es wird davon ausgegangen, dass die Steuererträge eher stagnieren oder sogar etwas zurückgehen aufgrund der aktuellen Situation (Pandemie). Einzig bei den Grundstückgewinnsteuern rechnen wir aufgrund der in den Vorjahren erzielten Erträgen mit mehr Einnahmen. Bei der Landischeune muss die Regenwasserleitung erneuert und bei der Hauptstrasse 55 die Wasserleitungsführung überprüft werden. Beides soll während der Sanierung der Hauptstrasse geschehen.

Hinweise zur Investitionsrechnung:

- 0 Allgemeine Verwaltung:** Beim Werkgebäude muss die Holzfassade neu gestrichen werden. Auch bei den Toren hat die Witterung Spuren hinterlassen, welche es zu beheben gilt.
- 6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung:** Der Start der 1. Etappe der Strassensanierung Desibachstrasse, welcher ursprünglich für 2022 geplant war, wurde auf 2023 verschoben. Die ebenfalls für 2022 geplante Sanierung des Kirchwegs wurde bis auf weiteres aufgeschoben. Somit stehen für 2022 keine Investitionen im Bereich Strassen an.
- 7 Umweltschutz und Raumordnung:** Es sind rund CHF 80'000.00 mehr Investitionen als im 2021 geplant. Wie auch im Strassenbereich wurden die Sanierungen Desibachstrasse und Kirchweg verschoben. Als grösste Investition im 2022 steht die Sanierung der Wasserleitung Geisswies - Wiler an. Sofern der Kanton die Hauptstrasse saniert, werden Synergien genutzt und einige Sanierungen in den Bereichen Wasser und Abwasser getätigt. Die Unwetter vom Sommer 2021 haben Spuren hinterlassen. So ist für das Jahr 2022 die Verbauung des Langwiesbach vorgesehen.

Ab Seite 6 sehen Sie einen Teilauszug aus dem Budget 2022. Das vollständige Budget sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2025 liegen bei der Gemeindeverwaltung auf und können eingesehen werden.

Wenn Sie an weitergehenden Informationen im Finanzbereich interessiert sind, gibt Ihnen der Gemeinderat oder das Team der Gemeindeverwaltung gerne Auskunft.

Steuerertrag und Steuerfuss

Steuerertrag und Steuerfuss		Budget 2022	Budget 2021
Steuerbedarf			
Gesamtaufwand		4'697'270.00	4'613'300.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr		3'674'420.00	3'549'450.00
Zu deckender Aufwandüberschuss (-)		-1'022'850.00	-1'063'850.00
Steuerertrag und Steuerfuss	Budget 2022	Budget 2021	
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %	2'200'000.00	2'185'000.00	
Steuerfuss	41%	41%	
Zusammensetzung Steuerertrag:			
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	785'000.00	780'000.00	
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	100'000.00	100'000.00	
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	15'000.00	20'000.00	
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	2'000.00	2'000.00	
Steuerertrag Rechnungsjahr	902'000.00	902'000.00	
Steuerertrag Rechnungsjahr		902'000.00	902'000.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	-120'850.00	-161'850.00

Politische Gemeinde Buch am Irchel
EINWOHNERGEMEINDE

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)

	Aufwand	Budget 2022 Ertrag	Aufwand	Budget 2021 Ertrag	Aufwand	Budget 2020 Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	816'700	204'400	787'400	217'900	197'389.35
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	197'800	19'700	187'850	18'600	17'194.29
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	263'400	95'000	266'100	96'100	92'589.60
4	GESUNDHEIT	268'150	8'400	192'300	7'500	15'996.22
5	SOZIALE SICHERHEIT	372'200	86'550	313'100	55'350	63'108.35
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	473'600	51'500	476'800	3'500	17'726.75
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	594'770	507'920	672'100	526'950	485'546.63
8	VOLKSWIRTSCHAFT	722'550	685'000	811'600	747'900	1'023'741.84
9	FINANZEN UND STEUERN	988'100	2'917'950	906'050	2'777'650	3'201'111.21

Total Aufwand / Ertrag

4'697'270	4'576'420	4'613'300	4'451'450	4'521'985.39	5'114'404.24
------------------	------------------	------------------	------------------	---------------------	---------------------

Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)

-120'850	-161'850				592'418.85
-----------------	-----------------	--	--	--	-------------------

Total

4'697'270	4'697'270	4'613'300	4'613'300	4'521'985.39	4'521'985.39
------------------	------------------	------------------	------------------	---------------------	---------------------

Politische Gemeinde Buch am Irchel
EINWOHNERGEMEINDE
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	25'000	0	0	0	127'598.20	0.00
	Nettoergebnis		25'000		0		127'598.20
0290	Verwaltungsliegenschaften, übrige	25'000	0	0	0	127'598.20	0.00
	Nettoergebnis		25'000		0		127'598.20
5040.01	Erneuerung Giebel	0	0	0	0	66'891.65	0.00
5040.02	Heizungsinstallation Werkgebäude	0	0	0	0	26'518.55	0.00
5040.03	Werkgebäude, Fassadenrenovation West	25'000	0	0	0	0.00	0.00
5620.00	Investitionsbeiträge an Gemeinden u. Zweckverbände	0	0	0	0	34'188.00	0.00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	0	0	0	0	2'395.90	0.00
	Nettoergebnis		0		0		2'395.90
1620	Zivilschutz	0	0	0	0	2'395.90	0.00
	Nettoergebnis		0		0		2'395.90
5620.00	Investitionsbeiträge Sicherheitszweckverband Weinland	0	0	0	0	2'395.90	0.00
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	0	0	50'000	0	0.00	0.00
	Nettoergebnis		0	50'000	0		0.00
3411	Irchelhalle	0	0	50'000	0	0.00	0.00
	Nettoergebnis		0	50'000	0		0.00
5000.01	Befestigung Parkplatzerweiterung MZH	0	0	50'000	0	0.00	0.00
4	GESUNDHEIT	0	0	51'000	0	16'226.33	0.00
	Nettoergebnis		0	51'000	0		16'226.33
4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	0	0	51'000	0	16'226.33	0.00
	Nettoergebnis		0	51'000	0		16'226.33
5620.01	Investitionsbeiträge ZV Alterswohnheim Flaachtal	0	0	51'000	0	16'226.33	0.00
5	SOZIALE SICHERHEIT	1'000	0	0	0	985.60	0.00
	Nettoergebnis	1'000	1'000	0	0		985.60
5340	Wohnen im Alter (ohne Pflege)	1'000	0	0	0	985.60	0.00
	Nettoergebnis	1'000	1'000	0	0		985.60
5440.00	Darlehen an öffentliche Unternehmen	1'000	0	0	0	985.60	0.00

Politische Gemeinde Buch am Irchel
EINWOHNERGEMEINDE

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten

		Ausgaben	Budget 2022 Einnahmen	Ausgaben	Budget 2021 Einnahmen	Ausgaben	Rechnung 2020 Einnahmen
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	0	0	510'000	0	203'744.85	0.00
	Nettoergebnis		0		510'000		203'744.85
6150	Gemeindestraszen	0	0	385'000	0	203'744.85	0.00
	Nettoergebnis		0		385'000		203'744.85
5010.01	Sanierung Kählwiesstrasse 2. Etappe	0	0	0	0	78'288.10	0.00
5010.09	Sanierung Grütstrasse 1. Teil, Bau	0	0	0	0	102'505.85	0.00
5010.12	Sanierung Gräslikerstrasse/Breitackerstrasse	0	0	257'000	0	13'000.00	0.00
5010.13	Sanierung Grütstrasse 1. Teil, Projektierung	0	0	0	0	9'950.90	0.00
5010.14	Sanierung Kirchweg	0	0	7'000	0	0.00	0.00
5010.15	Sanierung Desibachstrasse	0	0	44'000	0	0.00	0.00
5010.16	Sanierung Kreuzungsbereich Brupichstr./Spitzensteinstr.	0	0	14'000	0	0.00	0.00
5010.17	Loobächlistrasse, Verschleisschicht	0	0	63'000	0	0.00	0.00
6400	Nachrichtenübermittlung	0	0	125'000	0	0.00	0.00
	Nettoergebnis		0		125'000		0.00
5030.01	Breitbandausbau Desibach/Bebikon	0	0	125'000	0	0.00	0.00
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	449'000	200'000	350'000	120'000	190'888.90	450'072.65
	Nettoergebnis		249'000		230'000		259'183.75
7101	Wasserwerk (Gemeindebetrieb)	260'000	100'000	140'000	60'000	93'268.75	219'989.55
	Nettoergebnis		160'000		80'000		126'720.80
5030.01	Sanierung Wasserleitung Kählwiesstrasse 2. Etappe	0	0	0	0	20'264.65	0.00
5030.02	Löschwasserversorgung Aussenhöfe	0	0	0	0	5'007.00	0.00
5030.06	2. Standbein Wasserversorgung	0	0	0	0	4'201.30	0.00
5030.09	Sanierung Grütstrasse 1. Teil, Bau	0	0	0	0	49'125.40	0.00
5030.12	Sanierung Gräslikerstrasse/Breitackerstrasse	0	0	104'000	0	9'285.05	0.00
5030.13	Sanierung Grütstrasse 1. Teil, Projektierung	0	0	0	0	5'385.35	0.00
5030.14	Sanierung Kirchweg	0	0	5'000	0	0.00	0.00
5030.15	Sanierung Desibachstrasse	0	0	13'000	0	0.00	0.00
5030.16	Sanierung Geisswiess/Wiler	230'000	0	18'000	0	0.00	0.00
5030.17	Hauptstr./Desibachstr.: Ersatz Hausschieber u. Zuleitung Hydrant	30'000	0	0	0	0.00	0.00
6320.00	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	0	0	0	0	0.00	-9'166.20
6370.00	Wasseranschlussgebühren	0	100'000	0	60'000	0.00	229'155.75

Politische Gemeinde Buch am Irchel
EINWOHNERGEMEINDE

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	79'000	100'000	170'000	60'000	12'886.65	230'083.10
	Nettoergebnis	21'000			110'000	217'196.45	
5030.01	Sanierung Kanalisation Kählwiesstrasse 2. Etappe	0	0	0	0	5'194.80	0.00
5030.12	Sanierung Gräslikerstrasse/Breitackerstrasse	0	0	107'000	0	7'691.85	0.00
5030.14	Sanierung Kirchweg	0	0	10'000	0	0.00	0.00
5030.15	Sanierung Desibachstrasse	0	0	23'000	0	0.00	0.00
5030.16	Mischwasserkanalisation Hauptstrasse	26'000	0	0	0	0.00	0.00
5290.01	GEP Überarbeitung	53'000	0	30'000	0	0.00	0.00
6370.00	Kanalisationsanschlussgebühren	0	100'000	0	60'000	0.00	230'083.10
7301	Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)	0	0	0	0	81'782.15	0.00
	Nettoergebnis		0		0		81'782.15
5030.01	Neuorganisation Entsorgungsstelle	0	0	0	0	81'782.15	0.00
7410	Gewässerverbauungen	75'000	0	0	0	0.00	0.00
	Nettoergebnis		75'000		0		0.00
5020.01	Langwisbach, Verbauungen	75'000	0	0	0	0.00	0.00
7900	Raumordnung	35'000	0	40'000	0	2'951.35	0.00
	Nettoergebnis		35'000		40'000		2'951.35
5290.01	Entwicklung Gebiet Aspen	0	0	0	0	2'951.35	0.00
5290.03	Bau- und Zonenordnung, Revision	35'000	0	40'000	0	0.00	0.00
8	VOLKSWIRTSCHAFT	0	26'000	23'000	20'000	865'756.00	132'370.00
	Nettoergebnis	26'000			3'000		733'386.00
8200	Forstwirtschaft, Hauptbetrieb	0	0	23'000	0	0.00	0.00
	Nettoergebnis		0		23'000		0.00
5060.01	Anschaffung Fahrzeuge, Maschinen	0	0	23'000	0	0.00	0.00
8791	Fernwärmebetrieb Energie, Übriges (Gemeindebetrieb)	0	26'000	0	20'000	865'756.00	132'370.00
	Nettoergebnis	26'000			20'000		733'386.00
5030.02	Erneuerung Holzschneitzheizung, Bau	0	0	0	0	865'756.00	0.00
6370.00	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten	0	0	0	0	0.00	132'370.00
6370.01	Fernwärmeanschlussgebühren	0	26'000	0	20'000	0.00	0.00

Politische Gemeinde Buch am Irchel
EINWOHNERGEMEINDE

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9	FINANZEN UND STEUERN	226'000	475'000	140'000	984'000	582'442.65	1'407'595.78
	Nettoergebnis	249'000		844'000		825'153.13	
9999	Abschluss	226'000	475'000	140'000	984'000	582'442.65	1'407'595.78
	Nettoergebnis	249'000		844'000		825'153.13	
5900.00	Passivierte Einnahmen	226'000	0	140'000	0	582'442.65	0.00
6900.00	Aktiviert. Ausgaben	0	475'000	0	984'000	0.00	1'407'595.78
	Total Investitionsausgaben	701'000		1'124'000		1'990'038.43	
	Total Investitionseinnahmen		701'000		1'124'000		1'990'038.43
	Nettoinvestition	0	0	0	0	0.00	0.00
	Überschuss Investitionsrechnung	0		0		0.00	

Politische Gemeinde Buch am Irchel
EINWOHNERGEMEINDE

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Investitionsrechnung FV, Einzelkonten

	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9 FINANZEN UND STEUERN	200'000	200'000	420'000	420'000	809'422.00	809'422.00
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	200'000	0	0	420'000	257'422.00	795'000.00
Nettoergebnis		200'000	420'000		537'578.00	
7000.00 Investitionen in Grundstücke	50'000	0	0	0	0.00	0.00
7040.00 Investitionen in Gebäude	150'000	0	0	0	14'422.00	0.00
7200.00 Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Grundstücken	0	0	0	0	25'686.45	0.00
7700.00 Übertragung von realisierten Gewinnen aus Grundstücken in die Erfolgsrechnung	0	0	0	0	217'313.55	0.00
8000.00 Verkauf von Grundstücken	0	0	0	420'000	0.00	795'000.00
9999 Abschluss	0	200'000	420'000	0	552'000.00	14'422.00
Nettoergebnis	200'000			420'000		537'578.00
7990.00 Abgang Sachanlagen FV	0	0	420'000	0	552'000.00	0.00
8990.00 Zugang Sachanlagen FV	0	200'000	0	0	0.00	14'422.00
Total Investitionsausgaben	200'000	200'000	420'000	420'000	809'422.00	809'422.00
Total Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.00	0.00
Nettoinvestition	200'000	200'000	420'000	420'000	809'422.00	809'422.00
Überschuss Investitionsrechnung	0	0	0	0	0.00	0.00

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 23.09.2021 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung		Gesamtaufwand	Fr.	4'697'270.00
		Gesamtertrag	Fr.	4'576'420.00
		Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)	Fr.	120'850.00
Investitionsrechnung <u>Verwaltungsvermögen</u>		Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	475'000.00
		Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	226'000.00
		Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	249'000.00
Investitionsrechnung <u>Finanzvermögen</u>		Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	200'000.00
		Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
		Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	200'000.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	2'200'000.00	
Steuerfuss				41%

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss (Eigenkapital) zugewiesen.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Buch am Irchel finanziell zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen und den Steuerfuss auf 41 % (Vorjahr 41 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8414 Buch am Irchel, 29. OKT. 2021

Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel

André Wiesendanger
Stv. Präsident

Marco Pauletto
Aktuar

Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 2

Totalrevision Abfallverordnung

Antrag

Der Gemeinderat Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018:

Die Abfallverordnung der Gemeinde Buch am Irchel (Totalrevision) zu genehmigen.

Weisung

Die heute gültige Abfallverordnung wurde am 8. Dezember 1995 erlassen und soll nach bald 26 Jahren Gültigkeit aktualisiert werden. Deshalb hat der Gemeinderat eine Totalrevision auf Basis der kantonalen Musterverordnung in Angriff genommen. Der Entwurf der überarbeiteten Abfallverordnung wurde dem AWEL zur Vorprüfung zugestellt. Gemäss dessen Rückmeldung ist die vorgelegte Fassung ohne Vorbehalte genehmigungsfähig. Nach der Genehmigung wird der Gemeinderat den Gebührentarif erlassen. Als wesentliche Änderung beim Tarif hat die Exekutive die Absicht, die bisherige Unterscheidung von Einpersonenhaushalten und Mehrpersonenhaushalten aufzuheben und nur eine Gebühr pro Haushalt festzulegen. Dies vereinfacht den administrativen Aufwand der jährlichen Rechnungsstellung.

Entwurf Abfallverordnung

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

² Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat Buch am Irchel kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2 Sammlungen und Dienste

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

² Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an. Die Abfuhr erfolgt nach dem Plan der Kehrichtorganisation Wyland (KEWY).

³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴ Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

⁵ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁶ Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechende Ankündigung.

Art. 3 Informationen

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen, wie Sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

² Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

³ Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

⁴ Die Gemeinde erhebt Daten für die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 4 Spezialfälle

¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

III. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

Art. 5 Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

² Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

⁴ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

⁵ Kompostierbarer Küchenabfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Jede Liegenschaft hat nach Möglichkeit einen Standort für kompostierbare Abfälle zu erstellen.

⁶ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

⁷ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

⁸ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁹ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfallsammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

¹⁰ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. Gebühren

Art. 6 Gebühren

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühr.

³ Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehrriech, Sperrgut, Grünabfälle.

⁵ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

V. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

Art. 7 Vollzug

¹ Der Gemeinderat Buch am Irchel vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

² Der Gemeinderat Buch am Irchel erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.

³ Der Gemeinderat Buch am Irchel erlässt jährlich den Abfallkalender, in dem Einzelheiten zu Abfuhr, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt sind.

⁴ Der Gemeinderat Buch am Irchel kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Die Gemeinde kann Abfallgebäude zu Kontrollzwecken öffnen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemässen beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 9 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

¹ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgungen von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

² Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Art. 10 Strafbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

² Mit Busse bis CHF 500.00 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat Buch am Irchel bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

² Der Gemeinderat Buch am Irchel bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung vom 8. Dezember 1995 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Gemeinde Buch a.l.	
E 10. Sep. 2021	
Antragstellung	Visum:
Kennzeichnung	
Erladigung	



Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Totalrevision Abfallverordnung, Genehmigung und Antragstellung an Gemeindeversammlung

Organisation	Politische Gemeinde Buch am Irchel
--------------	------------------------------------

1. Ausgangslage

Die heutige gültige Abfallverordnung wurde am 08.12.1995 erlassen und soll nach bald 26 Jahren Gültigkeit aktualisiert werden. Deshalb hat der Gemeinderat eine Totalrevision auf Basis der kantonalen Musterverordnung in Angriff genommen. Der Entwurf der überarbeiteten Abfallverordnung wurde dem AWEL zur Vorprüfung zugestellt. Gemäss dessen Rückmeldung ist die vorgelegte Fassung ohne Vorbehalte genehmigungsfähig.

Die Totalrevision der Abfallverordnung bedarf gemäss Art.13 der Gemeindeordnung vom 04.03.2018 die Zustimmung der Gemeindeversammlung. Nach der Beschlussfassung benötigt die neue Verordnung noch die Genehmigung der Baudirektion.

2. Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat die neue Verordnung gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Zulässigkeit und der finanziellen Angemessenheit geprüft.

3. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission befürwortet die neue Abfallverordnung.

4. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten dem vorliegenden Geschäft Totalrevision Abfallverordnung zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel

Buch am Irchel, 06.09.2021


André Wiesendanger, Vize-Präsident


Marco Pauletto, Aktuar

Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 3

Teilrevision Besoldungsverordnung

Antrag

Der Gemeinderat Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018:

Die Teilrevision der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen, Funktionäre im Nebenamt und des Gemeindepersonals (Besoldungsverordnung) der Gemeinde Buch am Irchel zu genehmigen.

Weisung

Die Gemeindeversammlung vom 25. November 2016 hat die Besoldungsverordnung neu erlassen. Seither gab es keine Änderungen. Der Gemeinderat möchte hinsichtlich der neuen Amtsperiode 2022 – 2026 die Grundpauschalen der Behördenbesoldungen per 1. Januar 2022 erhöhen und den Artikel 1.1 Rechtsgrundlage aktualisieren.

Besoldungsverordnung vom 25. November 2016 (gültig ab 1. Januar 2017)	Anpassungen Teilrevision	Bemerkungen
Art. 1.1 Rechtsgrundlage Gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 18. April 2007 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen, Funktionäre im Nebenamt und des Gemeindepersonals.	Art. 1.1 Rechtsgrundlage Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen, Funktionäre im Nebenamt und des Gemeindepersonals.	Bezug auf die neue Gemeindeordnung
Art. 2.2 Grundpauschalen Für die Grundpauschale der Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission werden folgende Jahresbesoldungen festgelegt: Gemeinderat - Gemeindepräsidium (Zuschlag zur Mitgliederentschädigung) CHF 9'000.00 - Mitglieder des Gemeinderates CHF 7'500.00	Art. 2.2 Grundpauschalen Für die Grundpauschale der Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission werden folgende Jahresbesoldungen festgelegt: Gemeinderat - Gemeindepräsidium (Zuschlag zur Mitgliederentschädigung) CHF 10'000.00 - Mitglieder des Gemeinderates CHF 8'500.00	Erhöhungen: Gemeinderat: CHF 1'000.00 Mitglieder und Präsidium

<p>Rechnungsprüfungskommission</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsidium der Rechnungsprüfungskommission (Zuschlag) CHF 1'400.00 - Aktuariat der Rechnungsprüfungskommission (Zuschlag) CHF 1'400.00 - Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission CHF 700.00 	<p>Rechnungsprüfungskommission</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsidium der Rechnungsprüfungskommission (Zuschlag) CHF 1'600.00 - Aktuariat der Rechnungsprüfungskommission (Zuschlag) CHF 1'600.00 - Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission CHF 800.00 	<p>RPK: CHF 100.00 Mitglieder, CHF 200.00 Präsidium und Aktuariat</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

Gemeinde Buch a.l.	
E 10. Sep. 2021	
Antragstellung	Visum:
Kenntnisnahme	
Erlödigung	



Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Teilrevision der Besoldungsverordnung

Organisation	Politische Gemeinde Buch am Irchel
--------------	------------------------------------

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 25.11.2016 hat die Besoldungsverordnung neu erlassen. Seither gab es keine Änderungen. Die heutigen Entschädigungsansätze von Gemeinderat sowie der Rechnungsprüfungskommission gelten gar seit 2014. Der Gemeinderat möchte nun hinsichtlich der neuen Amtsperiode 2022 bis 2026 die Grundpauschalen der Behördenbesoldungen per 01.01.2022 erhöhen. Das Geschäft wurde deshalb vorbereitet und der RPK zur Prüfung übergeben. Vorgesehen ist die Antragstellung der Besoldungserhöhungen an die Gemeindeversammlung vom November.

2. Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat das vorliegende Geschäft gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Zulässigkeit und der finanziellen Angemessenheit geprüft.

3. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission befürwortet die Teilrevision der Besoldungsverordnung per 01.01.2022.

4. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten dem vorliegenden Geschäft Teilrevision Besoldungsverordnung zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel
Buch am Irchel, 06.09.2021


André Wiesendanger, Vize-Präsident


Marco Pauletto, Aktuar

Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 4

Bauprojekt Ersatz Wasserleitung Geisswies - Wiler

Antrag

Der Gemeinderat Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 16 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018:

Dem Bauprojekt Ersatz Wasserleitung Geisswies – Wiler zuzustimmen und einen Bruttokredit von CHF 250'000.00 inkl. MwSt. zu genehmigen.

Weisung

Einleitung

Der Gemeinderat Buch am Irchel beabsichtigt, die Wasserleitung Geisswies – Wiler im Jahr 2022 zu ersetzen. Das Ingenieurbüro INGESA AG wurde deshalb mit der Ausarbeitung des Bauprojekts beauftragt.

Vorhaben

Der technische Bericht mit dem Kostenvoranschlag vom 9. Juli 2021 liegt vor. Die Hauptwasserleitung zwischen Unterbuch und dem Wiler führt von der Geisswies nordwestlich durch das bewaldete Tal des Rohrbachs zur Einmündung des Chilegässli in die Wilerstrasse. Die Leitung stammt aus dem Jahr 1912 und hat mit ihren 109 Jahren ihr Lebensende erreicht. Bei der Leitung handelt es sich um die einzige Verbindung zum Wiler, weshalb ihr eine hohe Bedeutung zukommt.

Kostenaufstellung Neubau Wasserleitung Geisswies – Wiler (alle Beträge inkl. MwSt.):

Bereich	Arbeiten	Betrag in CHF	Total
Wasser	Bauarbeiten	215'000	
	Nebenarbeiten	15'000	
	Technische Arbeiten	20'000	
Total Wasser			250'000
Gesamttotal			250'000

Schlussfolgerungen

Der Gemeinderat möchte den Ersatz der Wasserleitung im Jahr 2022 umsetzen. Das vollständige Projektdossier von INGESA AG liegt bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.



Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zum Bauprojekt Ersatz Wasserleitung Geisswies - Wiler in der Höhe von CHF 250'000.00 inkl. MwSt.

Organisation	Politische Gemeinde Buch am Irchel
--------------	------------------------------------

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat Buch am Irchel beabsichtigt, die Wasserleitung Geisswies – Wiler im Jahr 2022 zu ersetzen. Das Projekt soll im Budget 2022 mit einem Betrag von CHF 250'000.00 eingestellt werden. Das Ingenieurbüro INGESA AG wurde deshalb mit der Ausarbeitung des Bauprojekts (Gemeinderatsbeschluss Nr. 138 vom 26.08.2021) beauftragt. Der technische Bericht und der Kostenvoranschlag vom 09.07.2021 liegen vor. Die Gesamtkosten betragen CHF 250'000.00.

2. Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat das vorliegende Bauprojekt gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit geprüft.

3. Ergebnis der Prüfung

Aus Sicht der Rechnungsprüfungskommission wurden sämtliche Gesichtspunkte wie finanzrechtliche Zulässigkeit, rechnerische Richtigkeit sowie finanzielle Angemessenheit eingehalten.

4. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten dem vorliegenden Bauprojekt zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel

Buch am Irchel, 16.10.2021


André Wiesendanger, Vize-Präsident


Marco Pauletto, Aktuar

Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 5

Kreditabrechnung Sanierung Heizzentrale der Fernwärmeheizung

Antrag

Der Gemeinderat Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 16 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 in Verbindung mit § 112 des Gemeindegesetzes:

Die Abrechnung über den Bruttokredit Sanierung Heizzentrale der Fernwärmeheizung mit Bruttoausgaben in der Höhe von CHF 867'189.30 (inkl. MwSt.) zu genehmigen.

Weisung

Einleitung

Die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2019 genehmigte einen Bruttokredit von CHF 864'000.00 (inkl. MwSt.) für die Sanierung der Heizzentrale der Fernwärmeheizung. Die Arbeiten wurden unterdessen abgeschlossen und die neue Anlage beheizt die Liegenschaften. Die Kosten belaufen sich auf CHF 867'189.30 (inkl. MwSt.). Dies ergibt einen Mehraufwand von CHF 3'189.30 (0.37%).

Kreditabrechnung (alle Beträge inkl. MwSt.)

BKP 200	Gebäude/ Bauliches	123'480.05
BKP 230	Elektroinstallationen	47'676.10
BKP 242	Holzesselanlage inkl. Abgas-/Kaminanlage	408'828.50
BKP 243	Heizungsinstallation & Wärmespeicher	188'533.95
BKP 246	Kommunikation	0.00
BKP 290	Nebenkosten / Honorare / Spesen	92'863.55
BKP 999	Diverses Unvorhergesehenes	5'807.15
Total gemäss Kostenzusammenstellung, Bruttobaukredit		867'189.30
./..bewilligter Baukredit		- 864'000.00
Kreditüberschreitung		3'189.30

Die detaillierte Bauabrechnung liegt bei der Gemeindeverwaltung auf und kann eingesehen werden.

Gemeinde Buch a.l.	
E 10. Sep. 2021	
Antragstellung	Vicum:
Kennzeichnung	
Erledigung	



Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Sanierung Heizzentrale der Fernwärmeheizung, Genehmigung Kreditabrechnung

Organisation	Politische Gemeinde Buch am Irchel
--------------	------------------------------------

1. Ausgangslage

Die Sanierung Heizzentrale der Fernwärmeheizung ist abgeschlossen. Der an der Gemeindeversammlung vom 12.06.2019 genehmigte Kredit von CHF 864'000.00 wurde mit CHF 3'189.30 leicht überschritten. Die Gesamtkosten betragen somit gemäss Kreditabrechnung CHF 867'189.30.

2. Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Kreditabrechnung gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit geprüft.

3. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat keine Bemerkungen zur Kreditabrechnung.

4. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten der vorliegenden Kreditabrechnung zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel

Buch am Irchel, 06.09.2021


André Wiesendanger, Vize-Präsident


Marco Pauletto, Aktuar

Anfragen und Rechtsmittel

Anfragerecht gemäss § 17 Gemeindegesetz

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Rechtsschutz

Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG).

Bemerkung zum Rekurs in Stimmrechtssachen: Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese an der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG)

Rekurs gegen *Anordnungen* der Legislative

Wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung kann **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG).

Rekurs gegen *Erlasse* der Legislative

Wegen Verletzungen des übergeordneten Rechts kann **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG).

Mit dem neuen Gemeindegesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft trat, ergeben sich beim Rechtsschutz verschiedene Änderungen. Die Rechtsmittel in Gemeindeangelegenheiten sind neu einheitlich im Verwaltungsrichtspflegegesetz (LS 175.2; VRG) geregelt. Damit soll dem Ziel der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Rechtsschutzes in einem Gesetz Rechnung getragen werden.

Der Rekurs in Stimmrechtssachen, mit dem die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden kann, ist in § 19 Abs. 1 lit. c VRG geregelt. Die noch im aufgehobenen Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 enthaltene Gemeindebeschwerde als (spezialgesetzliches) Rechtsmittel zur Anfechtung von Beschlüssen der Stimmberechtigten und des Gemeindeparlaments wurde aufgehoben. Solche Beschlüsse können neu mit Rekurs gemäss § 19 Abs. 1 und 2 VRG angefochten werden.

Weiter fällt auch der noch in § 152 des aufgehobenen Gemeindegesetzes enthaltene Rekurs gegen Anordnungen und Erlasse anderer Gemeindebehörden und Träger öffentlicher Aufgaben (insbesondere Vorstände von Gemeinden, Zweckverbänden, Anstalten und Privaten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen) weg. Solche Beschlüsse sind neu ebenfalls mit Rekurs gemäss VRG anfechtbar.

Schliesslich fällt auch der bisherige "Protokollberichtigungsrekurs" mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes dahin. Die Berichtigung des Protokolls kann somit nicht mehr für sich allein mit Rekurs verlangt werden. Es ist jedoch möglich, mit dem Rekurs gegen eine Anordnung oder einen Erlass gleichzeitig auch die Berichtigung eines angeblich unrichtigen oder unvollständigen Protokolls zu rügen. Alternativ ist es möglich, mit einer Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde eine Protokollberichtigung zu verlangen. Es kann gerügt werden, dass das Protokoll den Wortlaut der gefassten Beschlüsse nicht richtig wiedergibt, es Lücken in der Wiedergabe der wesentlichen Aussagen enthält oder es Aussagen in einer Weise wiedergibt, die dem tatsächlichen Sinn zuwiderlaufen.

Notizen
